



Udo Rau
Felsingstraße 1
64331 Weiterstadt
06151 24000 (G)
06150 181027(P)
sportgericht@
handballbezirk-darmstadt.de

Urteil 4/12

In Sachen

Einspruch des TV Erfelden 1899 e. V. gegen die Bescheide der Sportinstanz des Handballbezirk Darmstadt Nummer 48001464 vom 09.11.2012 und Nummer 48001465 vom 09.11.2012 und Nummer 48001467 vom 15.11.2012

erging im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

1. Udo Rau, Vorsitzender
2. Matthias Knapp, Beisitzer
3. Matthias Forstner, Beisitzer

folgendes

Urteil

1. Die Einsprüche werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TV Erfelden 1899 e. V.

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.

Bankverbindung: Sparkasse Bensheim, BLZ 509 500 68, Kto-Nr. 3 008 000
Steuernummer: 045 250 06877, VR 58511 – Amtsgericht Frankfurt – Geschäftsführer: Günter Dörr





I. Sachverhalt

Beim Spiel M-BOL-047 am 03.11.2012 SG Arheilgen gegen ESG Erfelden wurde der Spieler der ESG Erfelden, XXXXXXXXX XXXXXXXXX, erst in der zweiten Halbzeit in den Spielbericht eingetragen. Da zu diesem Zeitpunkt der Spielausweis fehlte, wurde im Spielbericht unter der Rubrik „fehlende Spielausweise“ der Spieler eingetragen. Der Spieler bestätigte die Richtigkeit mit seiner Unterschrift. Mit dem Schiedsrichter wurde vereinbart, dass die Spielerausweisnummer nach Spielende nachgetragen wird. So wurde dies auch vollzogen. Ein entsprechender Vermerk, dass der Spielausweis trotz entgegenstehender Tatsachen doch vorgelegen habe, wurde im Spielbericht nicht vermerkt.

Aufgrund der Information aus dem Spielbericht verhängte die spielleitende Stelle über der Einspruchsführerin am 09.11.2012 einen Bescheid über 20,00 €, der sich aus 10,00 € wegen Fehlen von Spielausweisen sowie Gebühren der Sportinstanz in Höhe von 10,00 € zusammensetzt.

Am selben Tage verhängte die spielleitende Stelle eine weitere Strafe in Höhe von 10,00 € wegen nicht fristgerechter Vorlage des fehlenden Passes sowie Gebühren der Sportinstanz in Höhe von 10,00 €.

Da der spielleitenden Stelle bis zum 15.11.2012, 12:59 Uhr, der fehlende Spielausweis nicht vorgelegt wurde, verhängte sie eine weitere Geldbuße in Höhe von 10,00 € wegen nicht fristgerechter Vorlage des fehlenden Passes sowie weiteren 10,00 € Gebühren der Sportinstanz.

Die Beschwerdeführerin begründet den Einspruch damit, dass die Bescheide rechtswidrig seien, dass der Spielausweis nicht gefehlt habe. Deshalb habe es auch keine Pflicht zur nachträglichen Vorlage des Spielbescheides gegeben.

II. Begründung

Unstreitig hat zu dem Zeitpunkt, als der Spieler der Beschwerdeführern, Herr XXXXXXXXX XXXXXXXXX, eingesetzt wurde, der Spielausweis gefehlt, da er dem Sekretär nicht vorlag.

Aus diesem Grunde wurde auf dem Spielbericht unter der Rubrik „fehlende Spielausweise“ zu Recht der Spieler XXXXXXXXX XXXXXXXXX eingetragen. Er hat zu Recht die ordnungsgemäße Spielberechtigung durch Unterschrift bestätigt.

Damit sind die Kriterien der §§ 81 Ziffer III Spielordnung sowie aDfB Ziffer 6 erfüllt, nämlich, dass der Spielausweis gefehlt hat. Vorgenannte Regelungen bestimmen klar, was in einem solchen Fall zu tun ist, nämlich die fehlenden Spielausweise der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Es reicht in diesem Moment nicht, die fehlenden Spielausweise nur den Schiedsrichtern vorzulegen, sondern muss nach dem Wortlaut der Vorschrift der spielleitenden Stelle vorgelegt werden.





Der spielleitenden Stelle ist an dieser Stelle auch nicht mangelndes Engagement vorzuwerfen. Es ist zwar richtig, dass, wie es die Beschwerdeführerin vorträgt, in den Vereinen ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind. Es mag ihr deshalb auch zugestanden werden, dass nicht alle Pflichten sofort nachgeholt werden können.

Die Spielordnung sowie die allgemeinen Durchführungsbestimmungen haben aber ausreichende Fristen gesetzt, um auch in einem ehrenamtlich geführten Verein solche Handlungen nachzuholen. Dies wurden hier versäumt.

Genauso wie in den Vereinen ehrenamtliche Tätigkeiten erbracht werden, ist dies auch im Bereich der spielleitenden Stelle der Fall. Dort gehen eine Vielzahl von Spielberichten ein. Diese müssen nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet werden, da ansonsten die Bearbeitung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Der spielleitenden Stelle kann nicht zugemutet werden, bei jedem Spielbericht bei den Vereinen anzurufen und nachzufragen, ob die Einträge richtig sind.

Objektiv ergab sich hier für den Klassenleiter, dass ein Spielausweis gefehlt hat. Die richtige Folge ist, hierfür einen Bescheid auszustellen.

Da innerhalb der gesetzten Frist der Spielausweis nicht vorgelegt wurde, war der Folgebescheid auszustellen, da innerhalb einer weiteren Frist der Bescheid immer noch nicht vorlag, war auch der dritte Bescheid rechtmäßig.

Zu berücksichtigen ist auch hier, dass der Verein mit seiner Unterschrift nach Spielende die Einträge als „zur Kenntnis genommen“ bestätigt hat. Spätestens hier hätte der Verein einen Hinweis anbringen müssen, dass der Spielausweis vorgelegen hat.

Das Argument der Beschwerdeführerin, dass die spielleitende Stelle anhand der Passnummer hätte erkennen können, dass die Spielausweise vollständig vorgelegen haben, geht auch ins Leere. Zu Recht weist die spielleitende Stelle darauf hin, dass beim Ausfüllen des Spielberichtes mit Spielerlisten gearbeitet wird. Deshalb ist nicht zu erkennen, ob der Spielausweis tatsächlich vorlag oder nicht.

Die spielleitende Stelle hat auch darauf hingewiesen, dass sich der zweite Bescheid nicht mit der Übersendung des Spielausweises überkreuzt hat. Der Bescheid vom 15.11.2012 wurde um 12:59 Uhr erlassen. Anschließend telefonierte die spielleitende Stelle mit XXXXXXXXX XXXXXXXXX. Erst danach, nämlich um 20:58 Uhr ging der Nachweis der Spielberechtigung bei der spielleitenden Stelle ein.

Nach allem sind alle drei Bescheide rechtmäßig.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 59 RO.

Kostenbeschluss des Vorsitzenden





Die Kosten des Verfahrens betragen: 15,00 €
und setzen sich wie folgt zusammen:

- Bearbeitungsgebühr: 15,00 €

Weiterstadt, 12.12.2012

Udo Rau, Vorsitzender

Matthias Knapp, Besitzer

Matthias Forstner, Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen das Urteil ist gem. §§ 37, 38, 39, 41 und 42 der RO des VHV das Rechtsmittel der **Berufung** zulässig. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Urteils schriftlich in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von den in § 37 Abs. 7 RO genannten Personen, unter gleichzeitiger Herbeiführung des Nachweises über die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr von 100,00 € an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Gunther Schendel, Frankfurter Straße 82, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, eingereicht werden.

Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nur auf das Konto des Hessischen Handballverbandes e. V., Kontonummer: 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ: 509 500 68, vorzunehmen.

2. Gegen den Kostenbeschluss ist gem. § 35 RO HHV die gebührenfreie **Beschwerde** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichtes Udo Rau, Felsingstraße 1, 64331 Weiterstadt, durch Einschreiben zu senden. Die Bestimmungen der §§ 37, 39 und 42 RO HHV sind zu beachten.

